

7.1.6 Ist für unsere Leistung ausnahmsweise eine Abnahme vereinbart, ist der Mieter verpflichtet, die von uns bereitgestellten Werkleistungen, auch Teilwerkleistungen, unverzüglich abzunehmen und die Abnahme bzw. Teilabnahme zu erklären, soweit diese keine Mängel aufweisen, welche die Tauglichkeit oder die Funktion wesentlich beeinträchtigen.

7.1.7 Erfolgt innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Bereitstellung zur Abnahme bzw. Teilabnahme keine Rüge erheblicher Mängel, oder verwendet/benutzt der Mieter die bereitgestellten Werkleistungen bzw. Teilwerkleistungen, gilt die Abnahme (Teilabnahme) als erfolgt.

7.2 Montagearbeiten

Sofern der Auftrag Montagearbeiten beinhaltet, hat der Mieter bauseits auf seine Kosten sicherzustellen, dass zu Beginn und während der Montagearbeiten

7.2.1 Baufreiheit herrscht, d. h. wir ohne Behinderung durch Dritte die vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen können;

7.2.2 geeignete Zufahrtsmöglichkeiten und Einbringungsoffnungen in der von uns vorgegebenen Größe vorhanden sind, sodass die Anlage mit allen erforderlichen Fahrzeugen zum Aufstellungsort transportiert werden kann; der Transportweg darf nicht behindert sein;

7.2.3 alle Lieferfristen für Stromversorgung und Signalalausch, gemäß den vereinbarten Spezifikationen, am vereinbarten Ort vorhanden sind;

7.2.4 der Aufstellungsort gegen Witterungseinflüsse und schädigende Einwirkungen durch Tiere geschützt und gegen unbefugten Zutritt gesichert ist;

7.2.5 jeweils ein Stromanschluss von 230/400 V, 50 Hz gemäß VDE-Vorschriften im Aufstellungsort und/oder Montageraum mit entsprechender Anschlussleistung vorhanden ist;

7.2.6 geeignete Lastaufnahmeplätze an Gebäude- und/oder Deckenkonstruktion zur Anbringung von Hebezeugen vorhanden sind;

7.2.7 die Schnittstellen zur Einbindung in bestehende Systeme, inkl. gegebenenfalls erforderlicher Absperrarmaturen, ausgeführt werden.

7.3 Inbetriebnahme, Kundendienst und Wartung

Sofern der Auftrag die Inbetriebnahme, Kundendienstarbeiten und/oder die Wartung der Anlage oder Einzelkomponenten beinhaltet, stellt der Mieter auf seine Kosten und unter Berücksichtigung der in Ziff. 7.2 zutreffenden Mitwirkungsleistungen sicher, dass zu Beginn und während dieser Arbeiten zusätzlich

7.3.1 Baufreiheit herrscht; d. h. wir ohne Behinderung durch Dritte die vertraglich geschuldeten Leistungen erbringen können;

7.3.2 alle erforderlichen Betriebsmedien mit dem erforderlichen Volumenstrom und Fliedruck betriebsbereit zur Verfügung stehen;

7.3.3 die von der Anlage produzierten Wasserqualitäten (Produktwasser, Abwasser) mit den entsprechenden Volumenströmen abgenommen werden;

7.3.4 die für den Betrieb der Anlage notwendigen Luftvolumenströme abgeführt werden können und dürfen;

7.3.5 alle für den Betrieb der Anlage erforderlichen elektrischen Spannungen mit der erforderlichen Anschlussleistung betriebsbereit anliegen;

7.3.6 bei Schwimmbädern das Becken mit Wasser gefüllt ist;

7.3.7 alle für den Betrieb der Anlage im Zusammenspiel mit Dritten erforderlichen und/oder vereinbarten Signale betriebsbereit anstehen;

7.3.8 geeignete klimatische Bedingungen des Aufstellungsortes für Einzelkomponenten und/oder Betriebsmittel eingehalten werden.

7.4 Arbeiten im Ausland

Sofern die Leistungen im Ausland zu erbringen sind und unser Fachpersonal dafür eine Aufenthalts- und/oder Arbeitserlaubnis benötigt, hat der Mieter uns, vorbehaltlich der Vereinbarung im Einzelfall, gegenüber den örtlichen Behörden bei der Beantragung, Verlängerung oder Änderung der für die Durchführung der Leistung erforderlichen Erlaubnis im erforderlichen Umfang kostenlos zu unterstützen.

8 ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN FÜR DIE MIT DEN VERMIETUNGSGESCHÄFTEN UNMITTELBAR IM ZUSAMMENHANG STEHENDEN VERKÄUFE VON VERBRAUCHSMITTELN
Für den Fall, dass vom Auftrag die Belieferung mit Verbrauchsmitteln (insbesondere Chemikalien und Harze) für den Mietgegenstand umfasst ist, gelten die nachfolgenden Bedingungen ergänzend. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen dieser Ziffer 8 den sonstigen Regelungen dieser AGB vor.

8.1 Mindestbestellwert

Der Mindestbestellwert beträgt EUR 100,00 netto. Bei Bestellungen unter EUR 100,00 sind wir berechtigt, einen Mindermengenzuschlag von EUR 20,00 für die Abwicklungskosten zu verlangen.

8.2 Lieferung, Fristen, Teillieferungen, Verzug

8.2.1 Die Lieferung der Verbrauchsmittel für den Mietgegenstand erfolgt EXW „Ab Werk“ (INCOTERMS 2010). Erfüllungsort ist Höchstädt/Donau. Auf Wunsch des Mieters wird auf dessen Kosten die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Gefahr geht auf den Mieter mit Übergabe an den Spediteur oder bei Abholung ab Werk über, sofern der Mieter Unternehmer ist. Bitte beachten Sie, dass wir SLVS-Verzichskunde sind.

8.2.2 Lieferfristen sind unverbindlich, außer deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich vereinbart.

8.2.3 Lieferverzögerungen, die dadurch entstehen, dass wir selbst nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß von unserem Lieferanten beliefert werden, haben wir nicht zu vertreten, wenn wir den Lieferanten sorgfältig ausgewählt und bei diesem so rechtzeitig bestellt haben, dass rechtzeitige Lieferung zu erwarten war. Entsprechendes gilt bei Leistungsverzögerungen, wenn wir den Subunternehmer sorgfältig ausgewählt und ihn so rechtzeitig beauftragt haben, dass rechtzeitige Leistung zu erwarten war.

8.2.4 Die Vertragserfüllung inkl. Einhaltung von Fristen stehen unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

8.2.5 Unsere Waren entsprechen deutschen Sicherheits- und Qualitätsrichtlinien. Die Einhaltung ausländischer Richtlinien wird nicht

gewährleistet, sofern nicht im Einzelfall vereinbart. Der Mieter der Waren verpflichtet sich, sich über die nach Landesrecht einzuhaltenen Vorschriften zur Vermarktung und zum Gebrauch unserer Waren im Bestimmungsland zu informieren und diese einzuhalten. Sollten wir Informationen benötigen oder die Mitwirkung des Mieters im Zusammenhang mit dem Export oder Import der Waren in das Bestimmungsland erforderlich sein, verpflichtet sich der Mieter, uns diese unverzüglich auf Anfrage auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.

8.2.6 Die Einhaltung von Fristen für unsere Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Mieter zu liefernden Unterlagen, die Erbringung der Mitwirkungsleistungen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

8.2.7 Sofern wir Lieferfristen oder -termine nicht einhalten können, werden wir den Mieter hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtlich neue Frist oder einen neuen Termin mitteilen.

8.2.8 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und können als solche abgerechnet werden. Hierzu gehören in sich geschlossene, funktionsfähige Teile.

9 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG; RÜCKTRITT

9.1 Die Parteien sind berechtigt, den Mietvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Wir haben insbesondere das Recht, den Mietvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen im Falle

(i) einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, so dass begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit bestehen,

(ii) gegen den Mieter gerichteter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die unsere Ansprüche gefährden.

9.2 Sofern zwischen uns und dem Mieter mehrere Mietverträge bestehen und wir zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt sind, können wir auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls uns die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist. Grob treuwidriges Verhalten ist insbesondere anzunehmen, falls der Mieter

(i) einen Mietgegenstand vorsätzlich beschädigt, einen entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder zu verbergen versucht oder uns sonst vorsätzlich einen Schaden zufügt,

(ii) vereinbarte Zahlungsbedingungen trotz Mahnung nicht einhält oder sich die Vermögensverhältnisse des Mieters so verschlechtern, dass begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit bestehen, und der Mieter keine angemessene Sicherheit leistet.

10 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

10.1 Vorbehaltlich Ziff. 5.2, 6.4 gelten im Falle von Mängeln an dem Mietgegenstand, dem verkauften Zubehör oder unserer Leistung die gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Ist nichts anderes vereinbart, gelten für unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen, die folgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen, die auch in Bezug auf unsere Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte gelten, deren wir uns zur Vertragserfüllung bedienen.

10.3 Die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben, Ansprüche des Mieters nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz bestehen oder Körper- oder Gesundheitsschäden verursacht wurden.

10.4 Wir haften auf Schadensersatz, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.5 Wir haften – ausgenommen die Haftung für Vorsatz – für jegliche Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus dem deutschen Produkthaftungsgesetz resultieren, nur bis zu einer Höchstsumme von EUR 100.000,00 pro Kalenderjahr. Bezahlt unsere Versicherung auf die vom Mieter geltend gemachten Ansprüche einen höheren Betrag als diese Höchstsumme, bildet dieser höhere, ausgezahlte Betrag den Höchstbetrag.

11 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, KNOW-HOW

Der Mieter erkennt unser Know-how sowie unsere gewerblichen Schutzrechte an. Soweit nicht abweichend geregelt, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden; dies gilt insbesondere für vertrauliche Unterlagen. Soweit nicht anderweitig, z. B. im Auftrag, ausdrücklich anders vereinbart, räumen wir dem Mieter an dem im Rahmen unserer Leistungen entstandenen Know-how oder gewerblichen Schutzrechten keine Nutzungsrechte ein.

12 HÖHERE GEWALT

12.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die uns die Erbringung der vertraglichen Leistungen wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haften wir nicht. Als höhere Gewalt gelten alle von uns und dem Mieter nicht vorhersehbare, beeinflussbare und nach Vertragsschluss auftretende Umstände, einschließlich, aber nicht ausschließlich Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, Streik oder Aussperrung.

12.2 Soweit wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen gehindert sind, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die vertraglich vereinbarten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert.

Das Gleiche gilt, soweit bestimmte Leistungen von Dritten erbracht werden und diese aufgrund von höherer Gewalt verzögert an uns leisten. Sollten die Umstände höherer Gewalt oder Umstände außerhalb der Einflussphäre der Vertragsparteien länger als zwei (2) Monate andauern, werden die Vertragsparteien innerhalb einer (1) Woche eine Einigung über die Fortsetzung des Vertrages treffen.

13 GEHEIMHALTUNG

Jede Vertragspartei wird die jeweils von der anderen Partei erhaltenen Informationen geheim halten. Dies gilt auch nach Erfüllung der Leistung. Diese Verpflichtung gilt nicht (i) für Informationen, die der empfangenden Vertragspartei bei Empfang bereits berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder (ii) danach berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden oder (iii) die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden. Gleiches gilt für Informationen, die unabhängig von den im Rahmen der Erfüllung der Leistung erhaltenen Informationen von einer Vertragspartei entwickelt wurden. Jede Partei behält sich das Eigentum und etwaige Rechte an den von ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Datenträgern vor. Vervielfältigungen und Weitergabe derartiger Unterlagen oder Datenträger sind nur mit Zustimmung der überlassenden Vertragspartei zulässig.

14 DATENSCHUTZ

14.1 Für die Dauer der Geschäftsbeziehung und zur Wahrung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen verarbeiten wir Kontaktdaten (z. B. Name, E-Mail-Adresse) des Mieters, seiner Mitarbeiter und seiner Partner („Kontaktpersonen“). Diese haben wir durch den Mieter oder Partner erhalten oder aus öffentlich zugänglichen Quellen erhoben (z. B. Mieterwebsite). Wir verarbeiten die Daten zur Erbringung unserer Leistungen und, solange kein Widerspruch vorliegt, zur Bewerbung unserer Angebote; letzteres beruht auf der Interessenabwägungsklausel der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

14.2 Kontaktpersonen können Auskunft und Einschränkung der Verarbeitung, Bereitstellung, Korrektur, Herausgabe und Löschung der Daten verlangen (z. B. über info@gruenbeck.de), der Verarbeitung **widersprechen** und bei Datenschutzaufsichtsbehörden eine Beschwerde einreichen.

14.3 Mieter sind verpflichtet vorstehende Informationen über unsere Datenverarbeitung an ihre Kontaktpersonen bzw. Mitarbeiter weiterzuleiten; auf diese Weise werden unsere eigenen Informationspflichten gegenüber diesen Kontaktpersonen erfüllt. Benötigt der Mieter hierzu weitere Details kann er diese unter [www.gruenbeck.de/de/datenschutz/](mailto:info@gruenbeck.de) abrufen oder unseren Datenschutzbeauftragten (info@gruenbeck.de) kontaktieren.

15 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

15.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes (CISG).

15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Dillingen/Donau. Wir sind jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mieter auch am Sitz des Mieters geltend zu machen.

15.3 Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Parteien werden anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag eine von beiden Vertragsparteien nicht gewollte Lücke aufweist.